

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Charles-Antoine ALAVOINE	09.12.20	Anlage 9, Anhang 1, Punkt 8.2,	Erfassung
Charles-Antoine ALAVOINE	20.01.21	Anlage 9, Anhang 1, Punkt 8.2,	Vorstellung der neuen Version im Januar 2021 (TOP29_sonstiges-Diskussion)
Zustimmung AG TÜ	23.03.2021	Anlage 9, Anhang 1, Punkt 8.2,	Gemäß AG TÜ 03/2021
Zustimmung SG WV	23.04.2021	Anlage 9, Anhang 1, Punkt 8.2,	Gemäß Protokoll SG WV 04/2021
Zustimmung GK AVV	14.06.2021	Anlage 9, Anhang 1, Punkt 8.2,	Genehmigt

Titel	Anhang 1, Anlage 9 AVV, in Punkt 8.2, ersetzen „höhere Gewalt“ n durch „sonstige Ereignisse“.
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	Erstellt von SNCF- Sub-AG Anlage 9 AFWP
Änderungsantrag zu:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <input type="checkbox"/> Anlage 11
Einreicher:	Charles-Antoine ALAVOINE
Ort, Datum:	Tergnier, 09.12.2020
Kurzbeschreibung:	Der Begriff „höhere Gewalt“ muss ersetzt werden.

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

Im Text von Anhang 1, Anlage 9 AVV, in Punkt 8.2, „höhere Gewalt“ ersetzen durch „sonstige Ereignisse“.

1.2. Funktionsweise

Der AVV ist das Kernstück der vertraglichen Beziehungen zwischen Halter und EVU. Der Inhalt muss klar, einfach anwendbar und unzweideutig für alle Parteien abgefasst werden. „Höhere Gewalt“ ist ein rechtlich genau definierter Begriff, der auf bestimmten Kriterien basiert. Der AVV muss klar formuliert sein, ohne Auslegungsmöglichkeit des Inhalts.

1.3. Anomalie.Darlegung der Problematik

In Anlage 9, Anhang 1, sind in 8.2 Fälle unter „Höhere Gewalt“ aufgeführt.

Diese Schäden müssen definiert werden. Der Überbegriff höhere Gewalt lässt allerdings darauf schließen, dass das EVU in diesen 3 Fällen im Sinne von Art. 22 AVV nicht haftet.

Die Situation wird jedoch jeweils einzeln geprüft und erst dann wird entschieden, ob es sich um höhere Gewalt handelt oder nicht.

Daher ist diese Passage in gewisser Hinsicht zweideutig.

1.4. Handelt es sich um eine bekannte Regel der Technik* (z.B. DIN, EN)?

nein ja, d.h.:

* „anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352.2009, Art. 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht“. (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Erwünschte Situation

2.1. Beseitigung der Anomalie.des Problems (Ziel)

Der Begriff „höhere Gewalt“ muss ersetzt werden.

Wenn in der Überschrift in Punkt 8.2 „Höhere Gewalt“ durch „sonstige Ereignisse“ ersetzt würde, wäre das Problem gelöst.

3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

BLAU (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehlerklasse
Höhere Gewalt sonstige Ereignisse	8.2			
	8.2.1	Hochwasser-, Unwetterschäden	Aussetzen	5
	8.2.2	Schädigung durch Stromfluss • Wagen hatte Kontakt, mit unter Spannung stehender Fahrleitung	Aussetzen	5
	8.2.3	Brand	Aussetzen	5

4. Begründung:

Der Vermerk « Höhere Gewalt » ist für die Schadensmeldung an Wagen nach Unwetter, Stromfluss oder Brand nicht wirklich deutlich. Es handelt sich hier um sehr seltene Fälle, und daher sollte für Punkt 8.2 besser der Titel „Sonstige Ereignisse“ gewählt werden.

5. Beurteilung der möglichen positiven oder negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Begründung

Positive Auswirkungen (+5):

- auf die Interoperabilität durch besseres Verständnis (+5)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist. Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Entfällt, da die Anpassung auf den o.g. Normen beruht.

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung:	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: siehe Formular Formular signifikanter Test als Anlage beifügen	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung	<input type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen.Abweichung vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • „anerkannte Regeln der Technik“ • „Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]